

Thema:

Rückstellung Beihilfe

Fragestellung:

Müssen für die Beschäftigten auch Beihilferückstellungen gebildet werden?

Wir zahlen keine Beihilfe aus, sondern haben bei der PPA eine Beihilfeversicherung abgeschlossen. Die PPA bearbeitet die Anträge und zahlt die Beihilfe aus, wir zahlen einen mtl. Beitrag an die PPA.

Wie ermitteln wir die Höhe der Rückstellung bzw. die Zuführung zur Rückstellung?

Lösungsansatz:

Für die Beamten sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO zwingend Beihilferückstellungen zu bilden. Dies gilt auch dann, wenn die Beihilfen von der PPA bearbeitet und ausgezahlt werden, da die Primärverpflichtung gegenüber den Beschäftigten bei der Gemeinde verbleibt und die PPA lediglich im Rahmen der Abwicklung tätig wird.

Die Höhe der Rückstellung und die Zuführungen hierzu richten sich nach den voraussichtlich zu leistenden Beihilfen. Für die Eröffnungsbilanz sind die Rückstellungen für Beihilfen gemäß § 11 Abs. 3 GemEBilBewVO in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen.
